



Allgemein Geschäftsbedingungen

Saphir Group AG Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen („AGB“) sind verbindlicher Bestandteil aller zwischen der Saphir Group AG („SAPHIR“) oder einer ihrer Tochterfirmen und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge, sowie aller Angebote von SAPHIR an allfällige künftige Kunden.
- 1.2 Andere Vertragsbedingungen als die vorliegenden können nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von SAPHIR zusätzlich oder anstelle der AGB für anwendbar erklärt werden.
- 1.3 Von den vorliegenden AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Leistungen von SAPHIR

- 2.1 SAPHIR baut, unterhält und dokumentiert hochleistungsfähige ICT- und Netzinfrastrukturlösungen für heutige und zukünftige Marktbedürfnisse. Sie erbringt für den Kunden Leistungen während der Planungs- / Realisierungs-Phase und während der gesamten Lebensdauer der Anlage(n). Der konkrete Leistungsumfang („Werk“) ergibt sich aus der Offert- bzw. Vertragsurkunde und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung (Ausmass).
- 2.2 SAPHIR kann Teile der Realisierungsarbeiten durch Drittunternehmen (z.B. Elektriker, Gärtner, Baumeister) vornehmen lassen, Saphir übernimmt immer die Koordination und dem Kunden wird stets ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

3. Vertragsschluss

- 3.1 SAPHIR unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot samt Kalkulation für ihre Planungs- und Installationsdienstleistungen. Um das Angebot von SAPHIR anzunehmen, hat der Kunde das ihm schriftlich unterbreitete Angebot gegenzuzeichnen („Werkvertrag“) und SAPHIR zukommen zu lassen.
- 3.2 Mündliche sowie schriftliche Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich im Werkvertrag enthalten sind.
- 3.3 Der Vertrag zwischen SAPHIR und dem Kunden gilt als abgeschlossen, wenn SAPHIR im Besitz des gegengezeichneten Werkvertrags ist.

4. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Werkvertrag und dem dazugehörenden Ausmass. Die Vergütung kann von SAPHIR in den Fällen von Ziffer 5.2 hiernach unter den nachfolgenden Umständen angepasst werden:
- Teuerung gemäss VSEI bei Projektausführung über den Jahreswechsel hinaus;
 - Kursänderungen der Rohstoffpreise (z.B. Kupfer) gemäss London Metall Exchange, LME.
- 4.2 Regiearbeiten, welche bis zu 10% der Vergütung betragen, gelten vom Kunden als genehmigt, sofern im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 4.3 Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit den Lieferungen und Leistungen oder kurz nach deren Ausführung. Das Stellen von Akonto-Rechnungen und Rechnungen bei Teillieferungen und Teilleistungen bleibt vorbehalten.
- 4.4 Die Rechnungen von SAPHIR sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4.5 Der Kunde darf Forderungen gegen SAPHIR, ohne deren schriftliche Zustimmung, nicht mit Gegenforderungen von SAPHIR verrechnen.
- 4.6 Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand oder aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich zu befürchten ist, die Zahlung des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist SAPHIR befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen bis zur Begleichung sämtlicher in Rechnung gestellter Forderungen zurückzubehalten.

5. Lieferung

- 5.1 Termine, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich aus dem Werkvertrag. Darin werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Liefertermin angegeben. Wollen die Parteien verbindliche Termine vereinbaren, so sind diese ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 5.2 Der Liefertermin verlängert sich insbesondere angemessen, wenn
- a) Angaben, die SAPHIR für die Fertigung des Auftrages benötigt, ihr nicht rechtzeitig zugehen oder nachträglich durch den Kunden abgeändert werden;
 - b) Hindernisse oder Projektverzögerungen auftreten, die ausserhalb der Gewalt von SAPHIR liegen, wie Krieg, Aufruhr, Naturereignisse, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Halb- und Fertigfabrikaten, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen;
 - c) der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 5.3 Erfüllungsort ist der Ort der jeweiligen Baustelle.
- 5.4 Nebenabreden oder Vertragszusätze, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle für die gehörige Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungspflichten (z.B. fristgerechte Lieferung von Informationen, Unterlagen und Forecastwerte) rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für SAPHIR unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 6.2 Der Kunde gewährt SAPHIR den notwendigen Zugang zu den Anlagen und sorgt nach Absprache für die notwendige Stromversorgung, Netzwerkanschlüsse und Materialräume.
- 6.3 Die Einholung, Bereitstellung und Nachführung der Werkleitungspläne ist Sache des Kunden. Ausnahmen werden in der Vertragsurkunde festgehalten. Die Arbeiten von SAPHIR betreffend Werkleitungspläne werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Schlussmessung und Prüfungsobliegenheit des Kunden

- 7.1 Als Abschluss der Bauarbeiten oder der Reparatur führt SAPHIR zur Funktionsprüfung Qualitäts- und Abnahmemessungen durch und erstellt entsprechende Messberichte und Protokolle, die dem Kunden übergeben werden.
- 7.2 Der Kunde hat die Messberichte und Protokolle nach Erhalt umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt gegenüber SAPHIR schriftlich zu rügen. Verstreicht die Frist unbenutzt, anerkennt der Kunde damit die Mängelfreiheit der vertraglichen Leistungen („Abnahme“).

8. Gewährleistung und Mängelbehebung

- 8.1 SAPHIR steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen ein. SAPHIR ist von ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfang entbunden, als ein Mangel des Werks auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme des Werks.
- 8.3 Der Kunde muss gegenüber SAPHIR einen nachträglich auftretenden Mangel innert 10 Kalendertagen nach dessen Feststellung, ausreichend dokumentiert und schriftlich rügen.
- 8.4 Während der Gewährleistungsfrist vertragsgemäss gerügte Mängel am Werk werden nach Wahl von SAPHIR einzig durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.
- 8.5 Für Produkte (z.B. Hard- und Software) von Dritten leistet SAPHIR nur in dem Umfang Gewähr, wie der Dritte gegenüber SAPHIR einsteht.

9. Haftung

- 9.1 Bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von SAPHIR auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Durchschnittsschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die dieser Vertrag nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf. Im Übrigen wird die Haftung der SAPHIR, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen.
- 9.2 Soweit die Haftung ohnehin nicht ausgeschlossen ist, haftet SAPHIR nur für direkten Schaden. Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, die Haftung für Hilfspersonen, Datenverluste und -beschädigungen und Schäden aus verspäteter Leistungserbringung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1 Sämtliche im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bestehenden Marken, Designs, Patente, Urheberrechte und andere Immaterialgüter an Plänen, technischen Unterlagen und weiteren Informationen stehen im ausschliesslichen Eigentum von SAPHIR. Der Kunde erhält durch deren Gebrauch kein Schutzrecht, Lizenz, Goodwill oder anderes Recht an diesen Marken, Designs, Patenten, Urheberrechten und anderen Immaterialgütern.
- 10.2 Werden im Rahmen der Vertragserfüllung immaterielle Werte oder Immaterialgüterrechte geschaffen, gehören diese ausschliesslich SAPHIR. Ausgenommen davon ist das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses steht dem Urheber zu und ist unveräusserbar.
- 10.3 Sofern die immateriellen Werte oder Immaterialgüterrechte nicht direkt bei SAPHIR entstehen, verpflichtet sich der Kunde, diese auf SAPHIR zu übertragen. Er leistet hierfür auf erstes Verlangen hin und kostenlos die nötige Mithilfe. Insbesondere verpflichtet er sich, erforderliche Unterschriften zu leisten.
- 10.4 Können immaterielle Werte zum Schutz angemeldet werden (z.B. Patent, Marke, Design), so steht dieses Recht ausschliesslich SAPHIR zu. Der Kunde verpflichtet sich, hierbei soweit nötig mitzuwirken. Für die damit verbundenen Kosten kommt SAPHIR auf.
- 10.5 Der Kunde ist dafür besorgt, dass die mit Angestellten oder mit den zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten abgeschlossenen Verträge den Regelungen dieses Abschnitts nicht zuwiderlaufen oder deren Zweck vereiteln.
- 10.6 Erfährt der Kunde von Verletzungen von Immaterialgüterrechten der SAPHIR durch Dritte, hat er SAPHIR darüber umgehend zu informieren.

11. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis vertraulich zu behandeln. Vertragsinhalte sollen grundsätzlich Dritten gegenüber

nicht offengelegt werden. Presseveröffentlichungen bedürfen zudem der vorangehenden, schriftlichen Zustimmung von SAPHIR.

- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten. Unter vertraulichen Informationen sind einerseits sämtliche Informationen zu verstehen, welche ihm von SAPHIR im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form zugänglich gemacht werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Zeichnungen, Designs und Spezifikationen der Produkte die der Kunde im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung erlangt hat.
- 11.3 Die Pflicht zur Geheimhaltung verbietet es dem Kunden, die vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen davon ist die Weitergabe an angestellte Mitarbeitende oder Dritte, welche diese Informationen zur Ausführung der vertraglichen Aufgaben kennen müssen. Der Kunde stellt indes sicher, dass die betreffenden Personen über das Bestehen dieser Geheimhaltungspflicht ins Bild gesetzt und auf deren Einhaltung verpflichtet werden.
- 11.4 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind solche Informationen, welche nachweislich
- zum Zeitpunkt der Mitteilung beim Kunden vorhanden sind,
 - zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder nachträglich ohne Zutun des Kunde offenkundig werden,
 - dem Kunde von einem Dritten herausgegeben werden, welcher die Informationen weitergeben durfte, ohne selbst eine Geheimhaltungspflicht zu verletzen,
 - mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von SAPHIR weitergegeben werden
 - auf rechtsgültige und rechtskräftige behördliche Anordnung hin offengelegt werden müssen
- 11.5 Die Pflicht zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 11.6 Verstösst der Kunde gegen die Geheimhaltungspflichten, hat er SAPHIR pro Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000 zu leisten. Das Leisten der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Insbesondere kann SAPHIR weiterhin und trotz Leistung der Konventionalstrafe die Realerfüllung verlangen.

12. Diverses

- 12.1 Das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden.
- 12.2 Die Unterlassung der Durchsetzung der Rechte unter diesen AGB von SAPHIR bedeutet nicht die Zustimmung und auch nicht der Verzicht, diese zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

12.4 Die Gültigkeit der jeweiligen Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Abwicklung derselben erteilt werden.

13. Streitigkeiten, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Die Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten über Entstehung, Auslegung und Erfüllung des Vertrags auf einvernehmlichem Weg zu lösen. Der Gang zum Richter bildet die letzte Konsequenz.

13.2 Für Streitigkeiten, welche sich aus diesen AGB oder aus den basierend auf diesen AGB abgeschlossenen Verträgen ergeben gilt, was folgt:

Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der SA-PHIR.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung (Artikel 6 Wiener Kaufrecht).